

Gebührenordnung
zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)
in der Stadt Oberweißbach / Thür. Wald

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung über den Verbleib von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs bei den Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften vom 04.12.1997 (GVBl. S. 509), des § 3 und des § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), erlässt der Bürgermeister der Stadt Oberweißbach /Thür. Wald nachstehende Parkgebührenordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Für das Parken von Lastkraftwagen und Zugmaschinen mit Anhängern oder Sattelaufliegern sowie von Anhängern und Sattelaufliegern auf den als Parkflächen ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen im Gewerbegebiet Oberweißbach, dem Schneidemühlenweg und „Am Wäldchen“, sowie für das Parken von Kraftfahrzeugen unter 3,5 t und Bussen auf den als Parkflächen ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen auf dem Platz „Zum Goldenen Anker“, werden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags jeweils in der Zeit von 07:00-18:00 Uhr, Mittwochs von 12:00-18:00 Uhr Parkgebühren erhoben.

§ 2
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines in § 1 genannten Fahrzeuges auf den ausgewiesenen Verkehrsflächen.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 5 Abs.1, sowie Abs. 2 Nr.5 wird auf Antrag von der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ als für die Stadt zuständigen Verwaltungsbehörde nach dieser Parkgebührenordnung festgesetzt, und wird mit Ausstellung und Aushändigung eines Parkberechtigungsausweises fällig.
- (3) Die Parkgebühr gem. § 5 Abs.2 Nr. 1.-4. und 6. dieser Parkgebührenordnung wird bei Erwerb eines Parkscheines fällig. Dieser Parkschein ist an dem bereitstehenden Parkscheinautomaten zu erwerben.

(4) Eine Parkberechtigung berechtigt die/den Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum des vorher am Parkscheinautomaten erworbenen Parkscheines mit einem Fahrzeug den in § 1 genannten gebührenpflichtigen Parkraum zu benutzen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.

(5) Die Parkberechtigung begründet kein Anrecht auf Freihaltung oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes.

Sie ist nur gültig, wenn der Parkschein von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder anderer sichtbarer Stelle im Fahrzeug hinterlegt ist.

(6) Bei Verlust des Parkscheines besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 4

Parkberechtigungsausweis

(1) Ein Parkberechtigungsausweis berechtigt dessen Inhaber/-in, im Gültigkeitszeitraum der Berechtigung mit einem der aufgeführten Fahrzeuge den in § 1 genannten gebührenpflichtigen, und auf dem Parkberechtigungsausweis vermerkten Parkraum der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald zu benutzen. Die Zahl der Berechtigten sowie die zeitliche Geltungsdauer können begrenzt werden.

(2) Der Parkberechtigungsausweis wird auf Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ als für die Stadt zuständige Verwaltungsbehörde nach dieser Parkgebührenordnung für einen bestimmten Zeitraum, höchstens jedoch ein Jahr, ausgestellt. Die Gebühr wird mit Ausstellung und Aushändigung fällig. Er kann nach Ablauf, auf Antrag, verlängert werden.

(3) Der Parkberechtigungsausweis begründet kein Anrecht auf Freihaltung eines Platzes oder die Überlassung eines bestimmten, besonders gekennzeichneten Parkplatzes. Er ist nur gültig, wenn er von außen deutlich sichtbar an der Windschutzscheibe oder anderer sichtbarer Stelle hinterlegt und mit dem amtlichen Kennzeichen des Kraftfahrzeuges beschriftet ist.

(4) Bei Verlust des Parkberechtigungsausweises besteht kein Anrecht auf kostenlosen Ersatz.

§ 5

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen unabhängig von der tatsächlichen Parkdauer eines berechtigten Fahrzeuges im Gewerbegebiet Oberweißbach/Thür. Wald:

je angefangenes halbes Kalenderjahr	50,00 €
je Kalenderjahr	100,00 €

(2) Die Parkgebühren betragen unabhängig von der tatsächlichen Parkdauer eines berechtigten Fahrzeuges auf dem Platz „Zum Goldenen Anker“:

1. pro eine Stunde Parkdauer	= 0,50 €
2. pro zwei Stunden Parkdauer	= 1,00 €
3. pro vier Stunden Parkdauer	= 2,00 €
4. ganztägig	= 4,00 €
5. Parkberechtigungsausweis	= 10,00 € / Monat
6. Busse	= 4,00 €/Tag

§ 6


Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Stadt Oberweißbach / Thür Wald vom 04.10.2012 tritt damit außer Kraft.

Oberweißbach / Thür. Wald , den 13.11.2015

Stadt Oberweißbach/Thür.Wald


Bernhard Schmidt
Bürgermeister

